

20.03.2012

Analyse des WSI-Tarifarchivs:

Übernahme nach der Ausbildung – was regeln die Tarifverträge?

In zahlreichen Tarifverträgen gibt es Regelungen zur Übernahme nach der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung. Überwiegend handelt es sich um befristete Übernahmeregelungen mit einem Zeitraum zwischen 6 und 24 Monaten, mehrheitlich mit 12 Monaten. Vorschriften für eine unbefristete Übernahme wurden bislang meist in Firmentarifverträgen vereinbart, aber kürzlich einigten sich auch die Tarifparteien in der Stahlindustrie auf eine branchenweite Regelung zur unbefristeten Übernahme. In einigen Branchen existieren dagegen keinerlei tarifliche Übernahmeregelungen. Zu diesem Ergebnis kommt eine aktuelle Analyse von Tarifverträgen in 50 Branchen und 15 Firmentarifverträgen, die das Tarifarchiv des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) in der Hans-Böckler-Stiftung jetzt vorgelegt hat (siehe tabellarische Übersicht im Anhang).

In den meisten Fällen ist die Übernahme „grundsätzlich“ vorgesehen bzw. als Sollvorschrift ausgestaltet. Die Betriebe können z. B. beim Vorliegen verhaltens- oder personenbedingter Gründe oder wegen akuter Beschäftigungsprobleme von der Übernahme Abstand nehmen.

Eine weitere Variante stellt die Übernahme in ein Teilzeitarbeitsverhältnis dar. Diese teilzeitige Übernahme ist manchmal als zweitbeste Lösung vorgesehen, wenn eine vollzeitige Beschäftigung nicht möglich erscheint. Auch ist die Möglichkeit einer stufenweisen Aufstockung auf Vollzeit vorgesehen.

„Diese Regelungen zeigen, dass die Tarifparteien das Instrumentarium der Tarifpolitik durchaus nutzen“, sagt Dr. Reinhard Bispinck, Leiter des WSI-Tarifarchivs, „aber sie schöpfen das vorhandene Potenzial bei weitem noch nicht aus.“ Es sei zu wünschen, so der Tarifexperte, dass die aktuelle Tarifrunde einen Durchbruch zu weitergehenden Übernahmeregelungen bringe, weil damit auch die berufliche Perspektive der Ausgebildeten sicherer werde.

Die Tarifparteien haben in verschiedenen Branchen und Tarifbereichen auch Regelungen zum Erhalt der bestehenden bzw. zur Schaffung von neuen Ausbildungsplätzen vereinbart. In manchen Fällen ist dies nach der Analyse des Tarifarchivs nicht mehr als ein Appell oder ein Aufruf an die Betriebe zu verstärkten Ausbildungsaktivitäten. Es gibt aber auch Firmen- wie Branchentarifverträge, die mit präzisen Zahlen vorgeben, wie viele Ausbildungsplätze bereitgestellt werden müssen. In einzelnen Fällen ist auch geregelt, wie die Einhaltung der Vorschriften kontrolliert werden soll.

In jüngster Zeit wurden auch Tarifverträge zur Förderung der Ausbildungsfähigkeit von Jugendlichen abgeschlossen, um die Chancen von benachteiligten Jugendlichen auf dem Ausbildungsmarkt zu erhöhen. Beispiele dafür gibt es in der chemischen Industrie und in der Metall- und Elektroindustrie.

Die Auswertung des WSI-Tarifarchivs gibt einen detaillierten tabellarischen Überblick über die tariflichen Regelungen und dokumentiert die wichtigsten Bestimmungen im Wortlaut.

Ansprechpartner in der Hans Böckler Stiftung

Dr. Reinhard Bispinck
Leiter des WSI-Tarifarchivs
Tel.: 0211-7778-232
E-Mail: Reinhard-Bispinck@boeckler.de

Rainer Jung
Leiter Pressestelle
Tel.: 0211-7778-150
E-Mail: Rainer-Jung@boeckler.de

Übersicht über tarifliche Regelungen zur Übernahme nach der Ausbildung

Eine **unbefristete** Übernahme ist in folgenden Bereichen grundsätzlich vereinbart:

- *AOK-Tarifgemeinschaft*: Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis nach erfolgreich bestandener Ausbildung.
- *Deutsche Telekom AG*: Unbefristete Vollzeitübernahme von mind. 4.700 Ausgebildeten in den Jahren 2010 – 2012.
- *Eisen- und Stahlindustrie*: Grundsätzlich Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.
- *Feinstblechpackungsindustrie* Niedersachsen/Hamburg: In der Regel Übernahme in ein unbefristetes Vollzeitverhältnis.
- *Metallindustrie* Niedersachsen, Sachsen-Anhalt: Die Tarifvertragsparteien „gehen von einer unbefristeten Übernahme in Vollzeit aus“.
- *Tarifgemeinschaft RWE*: Unbefristete Übernahme von mind. 225 Ausgebildeten, letztmals 2012.
- *Volkswagen AG*: Grundsätzlich unbefristete Übernahme, leistungsorientiert auf Basis eines Beurteilungssystems, ansonsten befristet und ggf. in Teilzeit mit Heranführung an Vollzeit.

Übernahme für **24 Monate**:

- *Kali- und Steinsalzbergbau*: Nach erfolgreichem Abschluss und bei Erfüllen aller persönlichen und fachlichen Mindestvoraussetzungen.

Für **12 Monate** soll u. a. in folgenden Bereichen übernommen werden (z. T. als Empfehlung ausgesprochen bzw. soweit nicht über Bedarf ausgebildet wird):

- *Deutsche Rentenversicherung Bund, Tg DRV, Knappschaft-Bahn-See*
- *Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung*
- *Druckindustrie*
- *Flach- und Hohlglasveredelungs- und -verarbeitungsindustrie* West
- *Holz- und Kunststoff verarbeitende Industrie* überwiegende Tarifbereiche West und Ost
- *Konfektion technischer Textilien*

- *Metallindustrie*: in Teilbereichen Möglichkeit der Verlängerung auf 18 Monate mit Zustimmung des Betriebsrats
- *Milch-, Schmelzkäseindustrie* Bayern
- *Molkereien* NRW
- *Öffentlicher Dienst* Bund, Länder, Gemeinden
- *Papier und Pappe verarbeitende Industrie*
- *Polstermöbel- und Matratzenindustrie*
- *Schmuck-, Edelstahl- und Uhrenindustrie* Baden-Württemberg
- *Schreib- und Zeichengeräteindustrie* Bayern
- *Textilindustrie Ost*
- *Textilreinigungsgewerbe*
- *Zeitschriftenverlage* Niedersachsen/Bremen
- *Zeitungsverlage* verschiedene Bereiche
- *Zigarettenindustrie*: wenn keine unbefristete Übernahme möglich

Für mindestens **6 Monate** erfolgt die Übernahme u.a. in den Bereichen:

- *Brot- und Backwarenindustrie* Hamburg/Schleswig-Holstein, Niedersachsen/Bremen, NRW, Hessen, Baden-Württemberg, Bayern
- *Kfz-Gewerbe* Baden-Württemberg, Sachsen
- *Metallhandwerk (ohne Elektro, Kfz, Klempner)* Sachsen
- *Molkereien* Nord- und Südbaden, Nord- und Südwürttemberg, württembergisches Allgäu
- *Schlosser- und Schmiedehandwerk* Rheinland-Rheinessen, Saarland
- *Schrott- und Recyclingindustrie*
- *Technische Betriebe für Film und Fernsehen*
- *Zeitungsverlage* Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern

Keine tariflichen Regelungen zur Übernahme nach der Ausbildung bestehen in folgenden Bereichen:

- *Bankgewerbe*
- *Bauhauptgewerbe*
- *Einzelhandel*
- *Versicherungen*

Quelle: WSI-Tarifarchiv